

Berlin, 12. April 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Stellungnahme

### **zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für eine Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung zur befristeten Verlängerung der Regelung zur Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarungen während der Dauer einer Abwendungsvereinbarung**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## 1 Einleitung

Die Energiepreiskrise hat Gesellschaft, Politik, Verbraucher und Unternehmen in den Jahren 2022 und 2023 in außergewöhnlicher Weise gefordert. Enorme Steigerungen der Großhandelspreise führten zu Preissteigerungen bei Gas und Strom. Um die Belastung der Verbraucher abzufedern, hat die Politik beschlossen, mithilfe von Preisbremsengesetzen einzugreifen und abweichend von den marktlichen Preisbildungsmechanismen mithilfe von staatlichen Zuschüssen, die Preise auf einem bestimmten Niveau zu halten. Dabei wurden die Zuschüsse nicht direkt an den Verbraucher gezahlt, sondern in bisher einzigartiger Weise die Energieversorgungsunternehmen in die Pflicht genommen, die Zuschüsse an die Kunden bei der Rechnungsstellung weiterzugeben. Gleichzeitig wurde die Umsatzsteuer abgesenkt, so dass die Energiekosten bei Verbrauchern erreicht werden konnte. Die Energieversorgungsunternehmen haben es aufgrund der besonderen Krisensituation übernommen, die Preisbremsen in kürzester Frist umzusetzen. In Rekordzeit und mit erheblichem finanziellem Aufwand haben die Energieversorgungsunternehmen die komplexen Abrechnungsvorgaben und – prozesse angenommen und IT-seitig in ihren Systemen umgesetzt. Sie haben es übernommen, Ihren Kunden die Regelungen zu erläutern und mit hohem Engagement daran gearbeitet, den Verbrauchern beim Umgang mit den gestiegenen Energiekosten zu helfen. Daneben haben sie in zahlreichen Fällen über die gesetzlichen Regelungen hinaus pragmatische Lösungen für ihre Kunden gefunden und umgesetzt. Die Energieversorgungsunternehmen haben so einen wesentlichen Beitrag zur Befriedung der Krisensituation geleistet. Eine Hauptsorge in der Krise war, dass bei Kunden, die die hohen Preise nicht zahlen können, die Energieversorgung gesperrt wird. Politisch wurde dies flankiert durch das Instrument der Abwendungsvereinbarung.

Mit der Normalisierung der Preisentwicklung im Energiebereich zu Ende 2023 wurden sämtliche staatlichen Unterstützungsmaßnahmen wie die Energiepreisbremse und auch die temporäre Mehrwertsteuerabsenkung für Gas- und Wärmelieferungen beendet. Damit werden die vor der Krise wirksamen Marktmechanismen wieder in Gang gesetzt und der Wettbewerb im Energieendkundenmarkt gestärkt. Auch auf EU-Ebene wurden klare Signale gesendet, um von den ermöglichten Hilfsmaßnahmen für Kunden wieder zurück zu einem wettbewerbsorientierten EU-Binnenmarkt zu kommen.

In diesem Zusammenhang ist es für den BDEW nicht nachvollziehbar, dass ausdrücklich zeitlich begrenzte Regelungen, wie die mögliche Aussetzung einer Ratenzahlungsvereinbarung (nach §§ 19 Absatz 5 der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung), über den ursprünglich geplanten Termin (30.04.2024) hinaus um ein Jahr verlängert werden sollen. Hinzu kommt, dass die Wirksamkeit des Instrumentes in keiner Weise belegt ist. Im Gegenteil: Es lassen sich eher negative Auswirkungen ableiten. Die Schulden der säumigen Kunden steigen weiter an und werden bei Ausfall zulasten aller Energiekunden sozialisiert. Das Gleiche gilt für die bereits von

der Bundesregierung beschlossene Verlängerung der Regelungen zur Abwendungsvereinbarung im Sondervertragsbereich (§ 118 b EnWG).

Grundsätzlich ist es auch schwer nachvollziehbar, dass die Verlängerung beider Regelungen wieder derart kurzfristig erfolgt und zwei Wochen vor Auslaufen der Frist noch Unklarheit über das Inkrafttreten eines Gesetzes besteht. Wenn eine Regelung explizit zum 30. April 2024 auslaufen soll, wird die Umstellung der Prozesse und IT-Systeme entsprechend vorbereitet. Für EVU bedeuten derart kurzfristige Änderungen daher zusätzlichen Aufwand, Rechtsunsicherheit und Probleme bei der Kommunikation mit Kunden.

## 2 Positionierung des BDEW

Die Bundesregierung plant, die ursprünglich bis zum 30. April 2024 befristete Regelung in den §§ 19 Absatz 5 der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung wie folgt um ein Jahr zu verlängern:

### Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

*§ 23 Satz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:*

*„§ 19 Absatz 5 Satz 9 ist ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens Artikel 3 dieser Verordnung] bis zum Ablauf des 30. April 2025 anzuwenden.“*

### Artikel 2

### Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung

*§ 23 Satz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:*

*„§ 19 Absatz 5 Satz 9 ist ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens Artikel 3 dieser Verordnung] bis zum Ablauf des 30. April 2025 anzuwenden.“*

**3 Der BDEW hält eine Verlängerung der Ausnahmeregelung für nicht zielführend und lehnt den Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für eine „Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung zur befristeten Verlängerung der Regelung zur Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarungen während der Dauer einer Abwendungsvereinbarung“ ab. Die Energieversorgungsunternehmen befürworten**

**die angemessene und sachgerechte Unterstützung sozial schwacher Haushalte bei der Grundversorgung mit Energie. Sofern hier politischer Bedarf gesehen wird, ist die Unterstützung jedoch durch sozialrechtliche Maßnahmen und nicht durch Anpassungen im Energierecht zu leisten. Begründung:**

Die Zahl der Versorgungsunterbrechungen bei Gas- und Stromlieferverträgen sind seit Jahren rückläufig, wie aus den jährlichen Monitoringberichten der BNetzA und des BKartA hervorgeht. Sperrungen der Energieversorgung sind zudem die Ultima Ratio in einem Interessenskonflikt zwischen Energieversorger und Kunden. Grundsätzlich ist jeder Energieversorger daran interessiert, bei Zahlungsrückständen eine Lösung zu finden, die eine Sperrung verhindert. Viele EVU arbeiten hierzu mit Schuldnerberatungen, karitativen Einrichtungen oder ARGEN zusammen. Ebenso ist es im Interesse der Energieversorger, einkommensschwache Haushalte für einen sparsamen Umgang mit Energie zu sensibilisieren. Auch hier arbeiten sie häufig mit Wohlfahrts- und kommunalen Einrichtungen zusammen. Regelungen des Energiewirtschaftsrechts, die bestimmte Personengruppen von der möglichen Sperrung bei Nichtzahlung der Rechnung ausnehmen bzw. die bestehenden und bewährten rechtlichen Fristen vom Zahlungsrückstand bis zu einer eventuellen Sperrung verlängern, sozialisieren letztlich die entstehenden Kosten zulasten aller Energiekunden. Eine Hilfestellung muss hingegen über das Sozialsystem erfolgen. Die Sozialleistungen zur Sicherung eines Existenzminimums sind in der Bundesrepublik Deutschland im Sozialgesetzbuch (SGB), insbesondere im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), im SGB XII (Sozialhilfe) sowie im WoGG (Wohngeldgesetz) geregelt.

Nach der Regelung in den §§ 19 der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung müssen Energieversorgungsunternehmen ihre Kunden z. B. schon mit der Ankündigung einer Sperre auf die Möglichkeit hinweisen, die Versorgungsunterbrechung durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen zu vermeiden. Befristet bis Ende April 2024 wurde zusätzlich geregelt, dass die Verbraucher während der Dauer einer Abwendungsvereinbarung eine Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung für bis zu drei Monatsraten verlangen können, sofern sie den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform informieren. Die Geltung dieser Regelung entsprach der Verlängerungsoption der Befristung der Strom- und Gaspreisbremse.

Nach den Erfahrungen, die dem BDEW von Mitgliedsunternehmen gespiegelt wurden, haben die Regelungen zur Aussetzung der Ratenzahlungen keine positiven Effekte bewirkt. Zudem wurde die dreimonatige Stundungsoption für Abwendungsvereinbarungen nicht massiv nachgefragt.

Grundsätzlich scheint es so, dass die Mehrzahl aller Abwendungsvereinbarungen abgebrochen wird, oft bevor überhaupt eine Rate gezahlt wurde. Hier zeigt sich ggf. ein systematisches Problem: Kunden, die Ihre Energierechnung nicht begleichen können, sind oft auch nicht in

der Lage, langfristig eine zusätzliche Belastung durch Ratenzahlungen in ihrem Budget zu berücksichtigen. Die Mehrzahl der Kunden, die eine Ratenzahlung beantragen und regelmäßig Zahlungen leisten, benötigen anscheinend die Stundungsvereinbarung nicht. Die Kunden, die grundsätzlich Probleme haben, eine regelmäßige Ratenzahlung zu leisten, versuchen über die Abhilfvereinbarung die Sperre zu vermeiden. Da sie aber keine regelmäßigen Zahlungen ermöglichen können, kommt auch eine Stundung kaum zustande bzw. würde den Zeitraum bis zur Sperrung nur verlängern. Erfahrungen zeigen aber, dass dies auch im Sinne der Kunden kontraproduktiv ist. Die Energieschulden steigen dadurch weiter an. Zudem gibt es Erfahrungen, dass oft erst eine konkrete Sperrandrohung dazu führt, dass sich betroffene Kunden um Hilfsangebote kümmern. Eine nachhaltige Lösung wäre nur durch staatliche Zuschüsse zu erreichen.

Eine Regelung nach §§ 19 der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung kann deshalb dazu führen, dass die Schulden der Verbraucher stark ansteigen, ohne dass entsprechende konkrete Maßnahmen ergriffen werden, die nachhaltig aus der Schuldenfalle führen. Die Regelung nach §§ 19 der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung sollte aus Sicht des BDEW – vor allem aufgrund der fehlenden validen Daten zur positiven Wirksamkeit der Maßnahme – nicht verlängert werden.

### **Ansprechpartner**

Carsten Wesche  
Abteilung Recht  
Telefon: +49 30 300199-1522  
[carsten.wesche@bdew.de](mailto:carsten.wesche@bdew.de)

Peter Krümmel  
Abteilung Energieeffizienz und Vertrieb  
Telefon: +49 30 300199-1360  
[peter.kruemmel@bdew.de](mailto:peter.kruemmel@bdew.de)